

FAQs zur den Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVB

Zuschuss für die Fortführung einer Vertragsarztpraxis/ Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 5)

1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss dient dazu, die bestehenden Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten. Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, werden gefördert, um eine altersbedingte Beendigung der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit durch Zulassungsverzicht vorübergehend zu verzögern.

2 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt quartalsweise über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Bei einer drohenden Unterversorgung wird der Zuschuss vorerst für ein Jahr gewährt. Besteht die drohende Unterversorgung nach einem Jahr fort, erhält der Antragsteller den Zuschuss auch für das zweite Jahr.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erstmalig in dem Quartal, in dem die Förderung durch die KVB bewilligt wurde.

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten können eine Förderung beantragen, die

- (a) an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung in einem Planungsbereich teilnehmen, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung für die Arztgruppe des Antragstellers in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (c) innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung aktiv nach einem Praxisnachfolger gesucht haben und diese Suche erfolglos geblieben ist.

4 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis in der Arztgruppe des Antragstellers ausgewiesen sind.
- (c) der Antragssteller einen Nachweis für die erfolglose Nachfolgersuche innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung vorlegen kann.
- (d) über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

5 Wie hoch ist der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus?

Der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis beträgt pro Quartal 4.500 € bei vollem Versorgungsauftrag über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

6 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag reduziert sich um die Hälfte, wenn der Antragsteller eine Zulassung mit halbem Versorgungsauftrag (0,5) hat.

7 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragssteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

8 Welche konkrete Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (c) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.

- (d) Leistungen, die regelhaft nicht der förderungsfähigen Arztgruppe zugeordnet werden, nur in geringfügigem Umfang anzubieten. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Vertragsärzten, welche neben der Zulassung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.
- (e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Förderempfänger den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er während des Förderzeitraums nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe (Referenzwert) erbringt. Der Referenzwert wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen.
- Erbringt der Förderungsempfänger in den ersten beiden Abrechnungsquartalen des Förderzeitraums im Durchschnitt nicht 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe, endet die Förderung.
 - Ist der Antragsteller mit einem hälftigen Versorgungsauftrag zur vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen, reduzieren sich die geforderten Fallzahlen um die Hälfte.

Erfüllt der Förderempfänger die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

9 Ist der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus mit anderen Fördermaßnahmen kombinierbar?

Der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus ist nicht mit folgenden Fördermaßnahmen kombinierbar:

- Zuschuss zur Niederlassung und Praxisaufbauförderung
- Zuschuss zur Errichtung einer Zweigpraxis.
- Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten.
- Zuschuss zu den Investitionskosten im Rahmen der Anstellung eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten
- Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin / nicht-ärztlichen Praxisassistentin.

10 Was passiert bei einem Verstoß des Antragstellers gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses für die Fortführung der Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis verpflichtet und die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.